

Teilrevision Bau- und Zonenordnung
Arbeitsplatzgebiet Eichthal

ANPASSUNG BZO

KAPITEL 6

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 11. Dezember 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

Die Gemeinde Hombrechtikon erlässt, gestützt auf § 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, Fassung vom 1. September 1991) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung:

6. Gewerbe- und Industriezonen

6.1 Grundmasse

Zone		G 3	I 4.5
Baumassenziffer	max.	3 m ³ /m ²	4.5 m ³ /m ²
Freiflächenziffer	min.	10 %	10 %
Gebäudehöhe	max.	13.5 m	13.5 m
Allseitiger Grenzabstand	min.	4.0 m	4.0 m

6.2 Abstandsvorschriften

Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grundabstand jener Zone, vergrössert um die Gebäudehöhe des Gebäudes in der Gewerbe- oder Industriezone, einzuhalten.

6.3 Nutzweise

- 6.3.1 In den Gewerbe- und Industriezonen sind auch stark störende Betriebe zulässig.
- 6.3.2 In den schraffierten Teilen der Gewerbe- und Industriezonen sind neben Gewerbe- und Industriebetrieben auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen.

6.4 Bauweise

Die geschlossene Bauweise ist unbeschränkt zulässig.

6.5 Begrünung

Die Randbereiche von Gewerbe- oder Industriezonen sind gegenüber angrenzenden Zonen angemessen zu bepflanzen.

Die Gemeinde Hombrechtikon erlässt, gestützt auf § 45 und 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, Fassung vom 1. September 1991) und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet nachstehende Bau- und Zonenordnung:

6. Gewerbeazonen

6.1 Grundmasse

Zone		G 3	G 4.5
Baumassenziffer	max.	3 m ³ /m ²	4.5 m ³ /m ²
Freiflächenziffer	min.	10 %	10 %
Gebäudehöhe	max.	13.5 m	13.5 m
Allseitiger Grenzabstand	min.	4.0 m	4.0 m

6.2 Abstandsvorschriften

Unverändert.

6.3 Nutzweise

6.3.1 In den Gewerbeazonen sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

6.3.2 In der Gewerbezone G 3.0 sind Gewerbe- und Industriebetriebe zulässig und, mit Ausnahme der Gewerbezone G3 beim Bahnhof Feldbach, auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe erlaubt.

6.3.3 In der Gewerbezone G 4.5 sind neben Gewerbe- und Industriebetrieben pro Gebäude folgende zusätzliche Nutzungen erlaubt:

- Dienstleistungsbetriebe im Umfang von max. 50 % der zulässigen Baumasse
- Handelsbetriebe mit Verkaufsflächen bis maximal 400 m²
- Betriebs- oder unternehmenszugehörige Verkaufsflächen für Waren, die vor Ort produziert werden oder in einem engen Zusammenhang zum Betrieb oder zur Unternehmung sind bis max. 2'000 m²

Der Schichtbetrieb ist erlaubt.

6.4 Bauweise

Unverändert.

6.5 Begrünung

Unverändert.